

# EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG

Emmentalstrasse 11, Postfach 166, 3414 Oberburg

[www.oberburg.ch](http://www.oberburg.ch) [info@oberburg.ch](mailto:info@oberburg.ch)



Gemeindeschreiberei 034 420 12 12

Finanzverwaltung 034 420 12 13

Bauverwaltung 034 420 12 14

AHV-Zweigstelle 034 420 12 20

Sozialdienst Burgdorf 034 429 92 40

Postkonto

Raiffeisenbank

IBAN CH02 0900 0000 3400 0324 9

IBAN CH93 8088 8000 0046 6992 7

*Emmental*

# Richtlinien 2021

## Für das Ausrichten von Beiträgen an Vereine und Veranstaltungen

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberburg erlässt folgende Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine und Veranstaltungen:

Sämtliche männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

## **Rechtliche Grundlagen**

- Organisationsreglement der Gemeinde Oberburg, 1998, Stand 01.01.2020

### **I. Voraussetzungen**

Beitragsberechtigt sind Vereine im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff, die seit mindestens 2 Jahren bestehen und ihren Sitz in der Gemeinde Oberburg haben.

Im Sinne einer Ausnahme kann ein Verein als beitragsberechtigt gelten, dessen Sitz nicht in Oberburg ist, hier aber regelmässig Veranstaltungen durchführt, die der Oberburger Bevölkerung zugutekommen.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde erfolgt nach Massgabe der verfügbaren finanziellen Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch der Vereine.

Dieses Reglement gilt nicht für Vereine, die mittels Leistungsvereinbarung o. Ä. eine individuelle Regelung mit der Gemeinde haben.

### **II. Formen der Unterstützung**

Ortsansässige Vereine können grundsätzlich wie folgt unterstützt werden:

- a) Jährlicher finanzieller Beitrag
- b) Einmaliger finanzieller Beitrag an eine Veranstaltung
- c) Erlass der Mietgebühr für die Nutzung gemeindeeigener Anlagen

Vereine, welche die gemeindeeigenen Anlagen gratis benützen, haben keinen Anspruch auf einen jährlichen Vereinsbeitrag. Hingegen kann der einmalige finanzielle Beitrag an eine Veranstaltung kumulativ zu einem jährlichen Vereinsbeitrag oder dem Erlass der Mietgebühr beantragt werden.

### **III. Verfahren**

#### **Jährlicher finanzieller Beitrag**

Die Vereine haben jedes Jahr ein neues Beitragsgesuch einzureichen.

Das Gesuch hat neben dem Antragsformular einen Jahresbericht zu enthalten. Aus diesem Jahresbericht müssen die letztjährigen Tätigkeiten, das Jahresprogramm sowie die Mitgliederzahl des Vereins ersichtlich sein. Nicht massgebend ist hingegen die finanzielle Situation des Vereins. Jahresrechnung und Budget müssen nicht offengelegt werden.

Vereine, die von der Gratisbenützung der gemeindeeigenen Anlagen profitieren könnten, dies aber nicht tun, haben im Beitragsgesuch zu begründen, weshalb sie einen finanziellen Beitrag anstelle einer Anlagenbenützung wünschen.

Die Beitragsgesuche sind jeweils bis 30. April des Vorjahres beim für das Ressort Kultur zuständigen Gemeinderat einzureichen. Gesuche, welche später eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Die Kulturkommission entscheidet abschliessend über die eingereichten Gesuche. Sie ist dabei um Gleichbehandlung aller ortsansässigen Vereine bemüht.

### **Finanzieller Beitrag an einmalige grössere Veranstaltungen**

Der Verein hat ein schriftliches Beitragsgesuch einzureichen.

Das Gesuch hat neben dem Antragsformular

- eine Beschreibung des geplanten Anlasses (z.B. ein Programm),
- die veranschlagten Kosten (detailliertes Budget) sowie
- bereits zugesicherte Beiträge Dritter zu enthalten.

Ebenso ist die Bedeutung des Anlasses (regional, kantonal, national, international) anzugeben.

Die Kulturkommission kann bei Bedarf weitere Informationen vom Verein verlangen.

Die Gesuche um einen Beitrag an eine Veranstaltung müssen mindestens 3 Monate vor dem Anlass beim für das Ressort Kultur zuständigen Gemeinderat eingereicht werden. Gesuche, welche diese Frist nicht einhalten, können nicht behandelt werden.

### **Erlass der Mietgebühr für die Benutzung von Anlagen**

Die Gemeinde stellt den einheimischen Vereinen ihre Infrastruktur gemäss Art. 15 Abs. 2 des Benützungsreglements für Gemeindeliegenschaften für den Übungsbetrieb gratis zur Verfügung.

Gemäss Art. 16 des Benützungsreglements für Gemeindeliegenschaften muss ein schriftliches Erlassgesuch eingereicht werden. Die Kulturkommission entscheidet über das Gesuch.

## **IV. Festsetzung der Beiträge**

### **Grundsatz**

Die Kulturkommission legt die Beitragshöhe nach Massgabe der verfügbaren Kredite und unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde fest.

### **Jährlicher finanzieller Beitrag**

Allen Vereinen, welche um einen jährlichen finanziellen Beitrag ersuchen, wird ein identischer Beitrag ausgerichtet. Der Beitrag darf 500 Franken pro Verein nicht übersteigen.

### **Finanzieller Beitrag an einmalige grössere Veranstaltungen**

Die Beitragshöhe ist abgestuft nach der Grösse des Anlasses. Die Grösse setzt sich einerseits aus der Bedeutung und andererseits aus der im Budget vorgesehenen Besucherzahl zusammen.

<b>Bedeutung Anlass</b>	<b>Budgetierte Besucherzahl</b>			
	< 100	100-499	500-1'000	> 1'000
<b>Regional</b>	500	1'000	2'000	4'000
<b>Kantonal</b>	1'000	2'000	4'000	6'000
<b>National</b>	1'500	3'000	6'000	8'000
<b>International</b>	2'000	5'000	8'000	10'000

Die Kulturkommission darf die vorgesehenen Beitragshöhen reduzieren, wenn aus den Gesuchsunterlagen hervorgeht, dass allfällige Defizite bereits durch grosse Sponsoren gedeckt sind.

Der finanzielle Beitrag kann vollständig oder teilweise als Mietzinsreduktion auf den gemeindeeigenen Anlagen gesprochen werden.

### **Beiträge an ein Jubiläum**

Als Jubiläum gilt der 25-Jahre-Rhythmus (25, 50, 75, usw.).

Es wird ein einmaliger Betrag von 200 Franken übergeben. Der Beitrag ist an die Durchführung eines Jubiläumfestes für die Bevölkerung gebunden. Wird kein solches Fest durchgeführt, wird kein Betrag übergeben.

## **V. Ablehnung**

Gesuche aller Formen können von der Kulturkommission abgelehnt werden. Die Ablehnung ist zu begründen.

Gesuche um jährliche finanzielle Beiträge können insbesondere wegen der finanziellen Situation der Gemeinde, der Nichtbenützung der gemeindeeigenen Anlagen (wenn zumutbar und verfügbar) oder wegen Inaktivität des Vereins abgelehnt werden.

Gesuche um einmalige finanzielle Unterstützung können wegen der finanziellen Situation der Gemeinde, bei Nichtbenützung der gemeindeeigenen Anlagen oder bei bereits genügend grosser finanzieller Unterstützung durch Dritte abgelehnt werden.

## **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat an der Sitzung vom beschlossen. Alle mit ihnen im Widerspruch stehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Sie treten per 01. Juni 2021 in Kraft. Die Vereinsbeiträge werden erstmals im 2022 nach diesen Richtlinien ausbezahlt, während die Gesuchseingabe im 2021 erfolgt.

Oberburg, 15. Juni 2021

### **GEMEINDERAT Oberburg**

Der Präsident:



Werner Kobel

Der Sekretär:



Martin Zurflüh